

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Artikel 1

1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Mutterkuh Schweiz“ (Vache mère Suisse, Vacca madre Svizzera, Vatga mamma Svizra) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Wo die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das weibliche Geschlecht.

II. Zweck

Artikel 2

1. Allgemein

Die Vereinigung bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen. Dies soll geschehen durch:

- a. Stellungnahme zu gesetzgeberischen Erlassen und Verordnungen, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren; Vertretung der Mutterkuhhalter gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b. Förderung der beruflichen Weiterbildung; Herausgabe von Fachschriften; Beratung von Mitgliedern und der Behandlung aller sich aus der Mutterkuhhaltung ergebenden Fragen.
- c. Förderung und Verbesserung der Vermarktung.
- d. Führung eines Fleischrinder-Herdebuches.
- e. Anschluss an andere Verbände, sofern ein solcher im Interesse der Vereinigung liegt.
- f. Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern der Vereinigung.

Artikel 3

2. Regionale Gruppen

Die Vereinigung fördert die Bildung und Tätigkeit regionaler Gruppen unter ihren Mitgliedern.

Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder ihrer Region im Rahmen der Statuten der Vereinigung.

Die Vereinigung kann die regionalen Gruppen auch finanziell unterstützen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

2. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Artikel 6

3. Jahresbeiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Beiträge der Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus einem fixen Anteil pro Mitglied und einem variablen Anteil pro Kuh.

Artikel 7

4. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden.

Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages und anderer Verbindlichkeiten auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Artikel 8

5. Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen der Vereinigung gefährdet, diesen entgegenwirkt, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachtet oder seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich und begründet anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 9

6. Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Die Organisation

Artikel 10

1. Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Geschäftsausschuss
- d. die Geschäftsführung
- e. die Revisionsstelle

Artikel 11

2. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Artikel 12

3. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Der Versand der Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 13

4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;

- b. Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets;
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der übrigen Mitglieder;
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Artikel 14

5. Stimmrecht

An der Vereinversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Vereinigung ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 15

6. Abstimmungsmodus

In der Regel werden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim vorgenommen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 16

7. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt maximal 3, für den Präsidenten maximal 4 volle Amtsperioden.

In den Vorstand sind alle Mitglieder der Vereinigung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres wählbar.

Regionen und Sprachgruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Artikel 17

8. Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 13, lit. f.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er besteht aus:

- dem Präsidenten, der den Vorsitz in der Vereinsversammlung, im Vorstand und im Geschäftsausschuss führt, und
- den 2 Vizepräsidenten, und
- 8-10 weiteren Mitgliedern

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Wahl der Vizepräsidenten;
- b. Wahl des Geschäftsausschusses;
- c. Wahl des Geschäftsführers;
- d. Aufsicht über die Geschäftsführung;
- e. Erlass des Organisationsreglementes, das Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsausschusses und des Geschäftsführers regelt;
- f. Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Einsatz von Fachgruppen für besondere Fragen und Wahl derer Präsidenten;
- i. Regeln des Unterschriftenrechts und Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 18

9. Sitzungen des Vorstandes

Sie erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

Die Traktanden müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Artikel 19

10. Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus Präsident und Vizepräsidenten.

Der Geschäftsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte. Seine Aufgaben sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 20

11. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Geschäftsausschusses und des Organisationsreglementes. Er wohnt den Verhandlungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes und des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme bei und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Artikel 21

12. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren wählen. In der Regel soll alle zwei Jahre ein Revisor ersetzt werden. Der Letztgewählte gilt als Ersatz. Der bisherige Ersatz rückt automatisch als ordentlicher Revisor nach. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz.

Die Revisionsstelle kann mit dem Einverständnis des Vorstandes eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.

Artikel 22

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Geschäftsstelle und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 23

1. Vermögen der Vereinigung

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Artikel 24

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 25

1. Verfahren

Eine Statutenänderung oder die Auflösung der Vereinigung kann durch die Vereinsversammlung nach schriftlicher Bekanntgabe eines Statutenänderungs- oder Auflösungsantrages mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Artikel 26

2. Liquidation des Vereinsvermögens

Über die Verwendung allfällig vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

1. Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 28

2. Gültige Statuten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 27. März 2013 durchberaten und genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 28. März 2008.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Jedem Mitglied sind die Statuten zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

gez. Corsin Farrér

gez. Urs Vogt